

## Satzung des HV Luckenwalde 09



### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen: *Handballvereinigung Luckenwalde 09*  
Die Vereinsfarben sind Blau-Gelb.
- 2) Er hat seinen Sitz in Luckenwalde und soll in das Vereinregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereines „Handballvereinigung Luckenwalde 09 e.V.“ Im Verein wird der Bereich Handball geführt.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein wird ordentliches Mitglied im Landessportbund Brandenburg, Kreissportbund Teltow-Fläming sowie im Handball-Verband Brandenburg.

### § 2 Zweck

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Handballsports. Der Zweck wird durch die Förderung und Ausübung des Handballsports, die Betreuung der Vereinsmitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber Dritten verwirklicht. Dabei bildet die Förderung von Kinder und Jugendlichen den Schwerpunkt.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §4 Mitgliedschaft

- 1) *Vereinsmitglieder können werden:*
  - a) Natürliche Personen
  - b) Personengesellschaften
  - c) Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- 2) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand verpflichtet, die Gründe dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- 3) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter

- 4) Es wird unterschieden in:
- a) aktive Mitglieder ( ab vollendeten 18. Lebensjahr und sportlich aktiv)
  - b) passive Mitglieder ( ab vollendeten 18. Lebensjahr keine Teilnahme am Spielbetrieb)
  - c) Jugendliche ( bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
  - d) Ehrenmitglieder
  - e) Fördernde Mitglieder
- 5) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitgliedes. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche formlose Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 6) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden:
- a) wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat
  - b) wenn es unfaires oder unsportliches Verhalten gegenüber *anderen Vereinsmitgliedern gezeigt hat*
  - c) wenn es trotz dreimaliger monatlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
- 6.1) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter vierzehntägiger Fristsetzung von *Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.*
- 6.2) Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder persönlich bekanntzumachen.
- 6.3) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft nach Ablauf der Berufungsfrist von 14 Tagen als beendet gilt.
- 6.3.1) Den Beschluss fasst die Mitgliederversammlung mit der einfachen Stimmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 6.4) Der Ausschluss aus dem Verein gilt bei einem Mitglied einer aktiven Mannschaft *nicht automatisch als Freigabe gemäß den Statuten des Handball-Verbandes Brandenburg e. V. (HVB).* Eine Spielfreigabe für eine andere Mannschaft eines anderen Vereines kann gesondert entsprechend dem Regelwerk des HVB ausgesprochen werden.
- 7) Für den Bereich der Mini's bis zur B-Jugend ist ein vierwöchiges Probetraining ohne Vereinsmitgliedschaft möglich. Danach ist die weitere Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb nur als Vereinsmitglied möglich.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

## **§ 6 Organe des Vereines**

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Vorstand

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Geschäftsführern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) Vorsitzenden
- b) Geschäftsführer Männlicher Bereich
- c) Geschäftsführer Weiblicher Bereich
- d) 2 Kassenwarte

zum erweiterten Vorstand können gehören:

- e) Sportlicher Leiter
- f) Jugendwart
- g) Schiedsrichterwart
- h) 2 Sponsoringbeauftragte
- i) Zeugwart
- j) Pressewart/Öffentlichkeitsarbeit
- k) Verantw. für Traditionspflege

Die Mitglieder im erweiterten Vorstand sind stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes.

## **§ 8 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung
- Erstellung eines Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Festlegung der Spielklassenmeldungen

## **§ 9 Wahl des Vorstandes**

Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereines werden. Die Mitglieder des gesamten Vorstandes werden für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Der gesamte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

## **§ 10 Vorstandssitzungen**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder den Geschäftsführern einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die, der Geschäftsführer. Die Sitzungen sollten monatlich stattfinden. Es ist ein *Protokoll anzufertigen*.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- 11.1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (ab 16 Jahren) – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- 11.2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
  - b) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
  - c) Weitere Aufgaben soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.
  - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sowie Beitrags- und Finanzordnung.
- 11.3) Mindestens einmal im Jahr, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der *Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen*. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied, bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin, schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- 11.4) *Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen*, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- 11.5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. (Ausnahme § 13) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### § 12 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Grundlage für die Kassengeschäfte bilden die Satzung und die Beitrags- und Finanzordnung.








### § 13 Auflösung des Vereines

- 13.1) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
- 13.2) Bei der Auflösung des Vereines fällt das Vermögen an den Stadtsportbund Luckenwalde, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
- 13.3) Ist wegen Auflösung des Vereines oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### §14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 09.11.2009 beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.

Luckenwalde, den 09.11.2009

1. 	2. 
3. H. Beyer	4. 
5. 	6. 
7. 	8. Karsten Zupke
9. 	10. Jens Pothhoff